



Haus des Stiftens

Engagiert für Engagierte

GRUNDWISSEN STEUER

Steuerliche Aspekte beim Spenden & Stiften



Inhalt

Vorwort	3
Grundlagen der Besteuerung	4
Privatperson und Kapitalgesellschaft	6
Spenden an gemeinnützige Organisationen	8
Zustiftungen in das Vermögen einer Stiftung	10
Steuerliche Geltendmachung von höheren Zuwendungen	12
Die Verbrauchsstiftung	14
Über uns	15

Impressum

Herausgeber: Haus des Stiftens gGmbH,

Landshuter Allee 11, 80637 München

Telefon: +49 (0)89 744 200 - 354

E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org

Autoren: Melanie Jakobs, Stiftungszentrum.law

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Iris Ortner,

Haus des Stiftens gGmbH

Gestaltung: Haus des Stiftens

Bildnachweis: Björn Wylezich, stock.adobe.com

Druck: Kreiter Druckservice GmbH

ZUM GEMEINWOHL BEISTEUERN



Was auch immer Menschen zum Geben bewegt – sei es eine lang gehegte Idee oder ein plötzliches Ereignis – sie entscheiden sich bewusst, Teile ihres eigenen Vermögens oder Einkommens für den guten Zweck zu geben. Und sie verzichten damit auf finanzielle Vorteile zu Gunsten des Gemeinwohls.

Ob Sie spenden oder stiften, ob Sie soziale Aufgaben, Umweltthemen, Kunst und Kultur oder andere gemeinwohlorientierte Projekte fördern – der Staat beteiligt sich an Ihrem finanziellen Engagement, indem er Ihnen einen Teil Ihrer Steuerschuld erlässt.

In welchem Umfang steuerliche Entlastungen gewährt werden und was Menschen und Unternehmen dabei beachten sollten, zeigen wir in dieser Fachbroschüre, praxisorientiert anhand von Beispielen. Wir freuen uns, wenn wir grundlegende Informationen „beisteuern“ können, um Sie beim Spenden und Stiften zu unterstützen. Innerhalb der Grundwissenreihe finden Sie darüber hinaus weitere Fachbroschüren rund ums Stiften.

Ihre Melanie Jakobs

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „Steuerzahler“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG

Steuern sind die bedeutendste Einnahmequelle des Staates, um die Ausgaben des Gemeinwesens zu finanzieren. Eine der wichtigsten Steuerarten ist die Einkommensteuer. Jede Privatperson und jedes Unternehmen trägt entsprechend der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwohls bei.

Das zu versteuernde Einkommen

Grundlage für das zu versteuernde Einkommen ist die Summe der jährlichen Einkünfte, die sich aus folgenden sieben Einkunftsarten ergeben können:

- Land- und Forstwirtschaft (LuF)
- Gewerbebetrieb
- Selbstständige Arbeit
- Nichtselbstständige Arbeit
- Kapitalvermögen*
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Die ersten drei Einkunftsarten werden als Gewinne bezeichnet, die übrigen vier Einkunftsarten als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich das zu versteuernde Einkommen vereinfacht errechnen lässt.

Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 2 EStG

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Abzug Freibetrag für LuF
- Altersentlastungsbetrag

Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG

- Freibeträge für Kinder
- Haushaltsfreibetrag
- Härteausgleich
- Haushaltsfreibetrag

zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG

*Das gilt nur für Kapitalvermögen, das nicht der Abgeltungssteuer unterliegt.

Die Einkommensteuer

Das zu versteuernde Einkommen unterliegt einem progressiven Einkommensteuersatz: Der durchschnittliche Steuersatz erhöht sich mit einem steigenden zu versteuernden Einkommen. Bis zu einem Grundfreibetrag, der im Veranlagungszeitraum 2026 bei 12.348 Euro liegt, bleibt das zu versteuernde Einkommen steuerfrei. Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag, beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird bei einem Jahresbruttoeinkommen von 69.799 Euro erreicht. Alle Einkommensbestandteile oberhalb davon werden konstant mit dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent besteuert. Ab einem Einkommen von 277.826 Euro greift der sogenannte Reichensteuersatz von 45 Prozent. **

Der Solidaritätszuschlag

Seit dem 1. Januar 2021 zahlen die meisten Steuerzahler keinen Solidaritätszuschlag mehr. Rund 6,5 Prozent profitieren von der Milderungszone: Mit steigendem Einkommen erhöht sich der Solidaritätszuschlag schrittweise, bis der volle Satz von 5,5 Prozent erreicht ist. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 114.500 Euro zahlen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag. Dieser fällt außerdem immer auf Kapitalerträge im Rahmen der Abgeltungssteuer an – unabhängig vom Einkommen. Auch Kapitalgesellschaften zahlen den Solidaritätszuschlag wie bisher in voller Höhe.

**Die Angaben beziehen sich auf die Besteuerung des Einkommens einer natürlichen Person.

Die Kirchensteuer

Kirchensteuer zahlt, wer seinen Wohnsitz im Inland hat und einer Religionsgemeinschaft angehört, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Die Höhe der Kirchensteuer bemisst sich nach der Höhe der jeweiligen Einkommensteuer. In Bayern und Baden-Württemberg beträgt die Kirchensteuer 8 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer, in allen anderen Bundesländern 9 Prozent. Bei einem sehr hohen Einkommen besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Kirchensteuer auf bis zu 2 Prozent des zu versteuernden Einkommens zu begrenzen. Dies gilt nicht in Bayern und Baden-Württemberg. Die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer kann im Rahmen einer Einkommensteuererklärung unbeschränkt als Sonderausgabe abgezogen werden.

Die Abgeltungsteuer

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Abgeltungsteuer. Diese fällt auf Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften an. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, insgesamt somit 26,38 Prozent (25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent von 25 Prozent). Damit werden Einkünfte aus Kapitalvermögen seit dem Veranlagungszeitraum 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und wirken nicht mehr progressionserhöhend für andere Einkünfte. Die Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten direkt an die Finanzverwaltungen abgeführt. Sie kann für Personen mit hohen Zinsein-

Nachgefragt

Steuertarif

Der Steuertarif legt fest, wie hoch die steuerliche Belastung in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen ist. Da er progressiv ist, erhöht er sich stufenweise mit steigendem Einkommen.

Grenzsteuersatz

Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils nächste Euro eines Einkommens besteuert wird.

Durchschnittssteuersatz

Er gibt an, wie hoch die durchschnittliche steuerliche Belastung des gesamten Einkommens ist.

künften von Vorteil sein, deren Grenzsteuersatz mehr als 25 Prozent beträgt. Kapitaleinkünfte können jedoch auch bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung, vgl. § 32d Abs. 6 EStG).

Das Steuersubjekt

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt nicht das Unternehmen als Steuersubjekt, sondern die natürliche Person: Die Gewinne aus dem Unternehmen werden deshalb den Unternehmern bzw. den Gesellschaftern persönlich zugerechnet. Die Kapitalgesellschaft, z. B. eine GmbH, ist als juristische Person selbst Steuersubjekt. Auf ihr Einkommen wird linear 15 Prozent Körperschaftsteuer erhoben, zzgl. eines Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent. Eine einkommensabhängige Steuerprogression wie bei Privatpersonen existiert bei Kapitalgesellschaften nicht.

PRIVATPERSON UND KAPITALGESELLSCHAFT

In diesem und den folgenden Kapiteln wird anhand von Beispielrechnungen gezeigt, wie sich das zu versteuernde Einkommen natürlicher und juristischer Personen errechnet und wie die Förderung gemeinnütziger Organisationen die Steuerlast mindert.



Horst Schirmer

Horst Schirmer ist nicht verheiratet. In unserer Beispielrechnung beläuft sich der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Veranlagungszeitraum* 2026 auf 90.000 Euro. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nicht einbezogen, da die Steuer in Höhe von 1.636 Euro pauschal an das Finanzamt abgeführt wird (26,38 Prozent von 6.200 Euro). Unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale und außergewöhnlichen Belastungen beträgt das zu versteuernde Einkommen von Horst Schirmer 85.000 Euro.

Hierauf fällt eine Einkommensteuer in Höhe von 24.564 Euro und ein Solidaritätszuschlag von 501 Euro an.

In Summe beträgt die steuerliche Gesamtbelastung für Horst Schirmer 25.065 Euro. Das entspricht einer durchschnittlichen steuerlichen Gesamtbelastung von 29,49 Prozent.

Günstigerprüfung Abgeltungsteuer

Würden die Kapitalerträge nicht pauschal besteuert, sondern in die Veranlagung miteinbezogen, beliefe sich das zu versteuernde Einkommen von Herrn Schirmer auf 91.200 Euro. Er hätte somit 27.979 Euro an das Finanzamt abführen müssen, also 2.914 Euro mehr als bei Anwendung der Abgeltungsteuer. Da die Abgeltungsteuer für Herrn Schirmer zu einem günstigeren Ergebnis führt, werden die Kapitalerträge nicht in die Veranlagung miteinbezogen (Günstigerprüfung).

VZ 2026: Einkünfte aus		€
nichtselbstständiger Arbeit		76.000
Kapitalerträgen	6.200	
Vermietung und Verpachtung		14.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte		90.000
Vorsorgepauschale		-1.900
außergewöhnliche Belastungen		-3.100
= zu versteuerndes Einkommen		85.000

Zu versteuerndes Einkommen	85.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	24.564
Solidaritätszuschlag	501
= steuerliche Gesamtbelastung	25.065

*Im Folgenden wird Veranlagungszeitraum als VZ bezeichnet.



Kurtz GmbH, München

Die Kurtz GmbH mit Sitz in München erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 1.000.000 Euro. Im dargestellten Fall entspricht der Gewerbeertrag, der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist, dem erzielten Gewinn. Unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Steuermesszahl in Höhe von 3,5 Prozent ergibt sich ein Steuermessbetrag in Höhe von 35.000 Euro. Der auf diesen Betrag angewendete Hebesatz der Stadt München von derzeit 490 Prozent führt zu einer Gewerbesteuerbelastung von 171.500 Euro. Bei einem Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag von 15,82 Prozent beträgt die darüber hinaus abzuführende Körperschaftsteuer der Kurtz GmbH 158.200 Euro. Somit erzielt sie einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 670.300 Euro.

	€
Gewerbeertrag	1.000.000
x Steuermesszahl 3,5 %	35.000
x Hebesatz 490 %	171.500
Gewerbesteuer (17,15 %)	- 171.500
Körperschaftsteuer (15,82 %)	- 158.200
= Gewinn nach Steuern	670.300
= steuerliche Gesamtbelastung	329.700

Nachgefragt

Die Gewerbesteuer

Steuerpflichtig ist – anders als bei der Einkommensteuer – nicht der Unternehmer bzw. die Gesellschafter einer Personengesellschaft, sondern das Unternehmen selbst. Gewerbesteuer ist zu zahlen, soweit ein gewerbliches Unternehmen im Inland betrieben wird.

Der Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag ist ein Zwischenschritt bei der Berechnung der Gewerbesteuer. Zunächst wird der Gewerbeertrag eines Unternehmens mit dem bundeseinheitlichen Satz (sogenannte Steuermesszahl) von 3,5 Prozent multipliziert.

Das Ergebnis ist der Steuermessbetrag. Dieser wird mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. So ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

Der Hebesatz

Der Hebesatz ist eine prozentuale Größe, mit der der Steuermessbetrag multipliziert wird. Dadurch ergibt sich die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung. Er variiert von Gemeinde zu Gemeinde und wird ständig angepasst. Der Hebesatz beträgt mindestens 200 Prozent und ist insbesondere in Großstädten meist wesentlich höher. Der Hebesatz der Stadt München beträgt z. B. 490 Prozent, das heißt: Der Gewerbesteuermessbetrag wird mit 4,9 multipliziert.

SPENDEN AN GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Wer sich gemeinnützig engagiert, wird vom Staat mit Steuererleichterungen belohnt. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen können Spenden an gemeinnützige Organisationen wie Stiftungen, Vereine oder gemeinnützige GmbHs steuerlich geltend machen.

Bis zu 20 Prozent der Einkünfte spenden

Natürliche Personen können Spenden in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte innerhalb eines Veranlagungszeitraums steuerlich geltend machen (Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

Spenden vortragen

Übersteigt die Höhe der Spende die Höchstgrenze von 20 Prozent der Einkünfte in einem Jahr, dann wird der nicht anrechenbare Teil steuerlich vorgetragen: Das heißt, er wird in den folgenden Jahren als Sonderausgabe in Ansatz gebracht (§ 10b Abs. 1 S. 9 EStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).



Horst Schirmer spendet

Horst Schirmer hat ein Naturschutzprojekt der *gemeinnützigen Naturnah GmbH* kennengelernt und möchte dieses mit dem höchstmöglichen Betrag fördern, den er im Veranlagungszeitraum 2026 steuerlich geltend machen kann. Er spendet 18.000 Euro, das sind 20 Prozent vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte. Mit der Spende kann Horst Schirmer seine Steuerlast um 8.047 Euro reduzieren. War die durchschnittliche steuerliche Belastung ohne seinen Spendenbeitrag bei insgesamt 29,49 Prozent gelegen, so konnte sie nun auf 25,40 Prozent des zu versteuernden Einkommens gesenkt werden.

VZ 2026

€

Gesamtbetrag der Einkünfte	90.000
Vorsorgepauschale	-1.900
außergewöhnliche Belastungen	-3.100
Spende	-18.000
= zu versteuerndes Einkommen	67.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	17.018
Solidaritatzuschlag*	0
= steuerliche Gesamtbelastung	17.018

Steuerlast ohne Spende (vgl. S. 6)

25.065

Geringere Steuerlast um

8.047

* Bis 2020 wurde ein (weitgehend) gleichbleibender Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ab 2021 erhöht er sich mit steigendem Einkommen nur noch stufenweise auf 5,5 % (Milderungszone). Im Beispiel senkt die Spende von 18.000 Euro das zu versteuernde Einkommen von 85.000 Euro auf 67.000 Euro. Damit entfällt die steuerliche Belastung durch den Solidaritätszuschlag.

Spenden bei Kapitalgesellschaften

Auch Kapitalgesellschaften können Spenden steuerlich absetzen. Abzugsfähig sind Spenden bis zur Höhe von 20 Prozent des Einkommens oder alternativ von bis zu 0,4 Prozent der Summe der gesamten Umsätze inklusive Löhne und Gehälter im Kalenderjahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG).

Derartige Aufwendungen gelten als Betriebsausgaben und mindern somit den steuerpflichtigen Gewinn. Auch das Körperschaftsteuergesetz sieht unabhängig von der Höhe der Zuwendung den zeitlich unbeschränkten Vortrag einer in einem Jahr nicht verrechenbaren Spende vor (§ 9 Abs. 1 S. 9 und S. 10 KStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).



Die Kurtz GmbH spendet

Die Kurtz GmbH, deren Umsätze inbegriffen Löhne und Gehälter 10 Millionen Euro betragen, spendet 2026 50.000 Euro an einen gemeinnützigen Verein. Damit kann sie im aktuellen Veranlagungsjahr die Zuwendungen in voller Höhe (20 Prozent des Einkommens) steuerlich geltend machen. Die Alternative, Spenden in Höhe von bis zu 0,4 Prozent der Umsätze inklusive Löhne und Gehälter geltend zu machen, hätte lediglich einen steuerlich wirksamen Abzug von maximal 40.000 Euro ermöglicht.

Da die Kurtz GmbH die Spende komplett in Abzug bringt, ist kein Übertrag auf das folgende Veranlagungsjahr erforderlich. Im Veranlagungszeitraum 2026 reduziert sich ihr Gewinn nach Steuern gegenüber dem Ausgangsfall von 670.300 Euro auf 636.785 Euro. Dabei fällt die Gewerbesteuer um 8.575 Euro und die Körperschaftsteuer um 7.910 Euro niedriger aus.

Nachgefragt

Fallstrick verdeckte Gewinnausschüttung

Bei Spenden durch Kapitalgesellschaften besteht das Risiko, dass diese steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft werden und damit nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. In solchen Fällen unterstellt das Finanzamt, dass die Spende nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im persönlichen Interesse des Gesellschafters erfolgt ist. Ein Näheverhältnis zwischen der Kapitalgesellschaft und der begünstigten Stiftung wird insbesondere angenommen, wenn diese von einem Gesellschafter errichtet wurde. Spenden an diese Stiftung sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn vergleichbare Spenden auch an andere gemeinnützige Organisationen geleistet werden. Ein Näheverhältnis liegt außerdem vor, wenn der Gesellschafter ein Vorstandsamt in der begünstigten Organisation innehat oder wenn diese den Namen des Gesellschafters trägt.

VZ 2026	€
Gewinnermittlung ohne Spende	1.000.000
Spende an den e.V.	-50.000
= Gewinn aus Gewerbebetrieb	950.000
Gewerbesteuer (17,15 %)	162.925
Körperschaftsteuer (15,82 %)	150.290
= Gewinn nach Steuern	636.785
= steuerliche Gesamtbelastung	313.215

Steuerlast ohne Spende (vgl. S. 7)	329.700
---	----------------

Reduzierung der Steuerlast um	16.485
--------------------------------------	---------------

ZUSTIFTUNGEN IN DAS VERMÖGEN EINER STIFTUNG

Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung sind seit 2013 besonders begünstigt. Sie werden als Zustiftung bezeichnet. Privatpersonen können diese mit einem Gesamtbetrag von bis zu einer Million Euro steuerlich geltend machen.

Eine Million Euro über zehn Jahre

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren insgesamt bis zu einer Million Euro als Sonderausgabe geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG). Durch Antrag in der Steuererklärung kann der Zuwendende selbst festlegen, in welchen Jahren und in welcher Höhe er den Abzug innerhalb des Zehnjahreszeitraums in Anspruch nimmt: Er gibt erstens an, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt, und zweitens, in welcher Höhe sie im aktuellen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden soll. Diese Regelung gilt zusätzlich zum normalen Spendenabzug (vgl. S. 8, Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

Gründung Anna Brem Stiftung

Anna Brem gründet im Jahr 2024 mit 300.000 Euro die Anna Brem Stiftung. Sie erhält im Namen ihrer Stiftung eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung), die bescheinigt, dass sie 300.000 Euro in den Vermögensstock eingebracht hat. Sie kann den Betrag zu gleichen Teilen oder in variierender Höhe auf das aktuelle Veranlagungsjahr und die neun folgenden Jahre verteilen (Zehnjahreszeitraum).

Anna Brem rechnet mit gleichbleibenden jährlichen Einkünften in Höhe von 160.000 Euro und entscheidet sich, die Zuwendung gleichmäßig über den gesamten Zehnjahreszeitraum zu verteilen: Sie macht von 2024 bis einschließlich 2033 jährlich 30.000 Euro steuerlich geltend. Dadurch reduziert sie ihre Steuerlast jeweils um 13.293 Euro – insgesamt also um 132.930 Euro.

Diese Verteilung auf zehn Jahre ist steuerlich am wirkungsvollsten, da der Abzug jedes Jahr wieder dort wirkt, wo das Einkommen mit einem hohen Steuersatz belastet wird (vgl. S. 5, Grenzsteuersatz).

Diese Gestaltung ermöglicht es Anna Brem, ihre Steuerschuld in 2024 und in den darauffolgenden neun Jahren um jeweils 13.293 Euro zu verringern; insgesamt also um 132.930 Euro.

VZ 2024 und darauffolgende bis 2033	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-1.900
außergewöhnliche Belastungen	-1.600
anteilige Zuwendung in den Vermögensstock Anna Brem Stiftung	-30.000
= zu versteuerndes Einkommen	126.500
Einkommensteuer (Grundtabelle)	42.493
Solidaritätszuschlag	2.337
= steuerliche Gesamtbelastung	44.830

Steuerlast ohne Zuwendung	58.123
----------------------------------	---------------

Geringere Steuerlast um	13.293
Über zehn Jahre um	132.930

Weitere Zustiftung in das Vermögen

2026 möchte Anna Brem das Stiftungsvermögen ihrer Stiftung um 80.000 Euro erhöhen und macht diesen Betrag im Rahmen ihrer Steuererklärung 2026 als Zustiftung in den Vermögensstock geltend (im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG). Damit beginnt ein zweiter zehnjähriger Abzugszeitraum. Mit ihren beiden Zuwendungen bleibt Anna Brem insgesamt unter der Höchstgrenze von einer Million Euro. Daher steht es ihr frei, die Zustiftung über 80.000 Euro entweder noch im ersten Zehnjahreszeitraum bis 2033 oder bis Ende des zweiten Zehnjahreszeitraums, also bis einschließlich 2035 steuerlich geltend zu machen.

Da Anna Brem 2033 aus dem Erwerbsleben ausscheiden wird und nur bis dahin mit vergleichsweise hohen jährlichen Einkünften rechnen kann, möchte sie in dieser Zeit auch ihre Zuwendung über 80.000 Euro steuerlich in Ansatz bringen. Sie verteilt den Betrag gleichmäßig auf acht Jahre mit jeweils 10.000 Euro. Zusammen mit dem anteiligen Abzug für die Spende in den Vermögensstock bei Stiftungsgründung verringert sie damit im Zeitraum von 2026 bis 2035 ihre steuerliche Belastung um insgesamt 141.816 Euro.

Nachgefragt

Grundlagenbescheid und Umgang mit nicht genutzten Beträgen

Wer eine größere Summe in das Vermögen einer Stiftung spendet und dafür den erhöhten Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG in Anspruch nehmen möchte, muss dies im Jahr der Spende beantragen. Über die gesamte Spendenhöhe erteilt das Finanzamt einen Grundlagenbescheid, der festlegt, wie viel insgesamt innerhalb von zehn Jahren steuerlich geltend gemacht werden darf.

Wie viel von dem festgestellten Gesamtbetrag jährlich geltend gemacht werden soll, wird jeweils in der Steuererklärung angegeben.

Auch nach Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums gehen Vermögensstockspenden, die steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, nicht verloren. Sie gehen vielmehr in den allgemeinen, zeitlich unbegrenzten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

VZ 2026 und darauffolgende bis 2035	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-1.900
außergewöhnliche Belastungen	-1.600
• anteilig in Abzug gebrachte Zuwendung in den Vermögensstock	-30.000
• anteiliger Abzug für die Zustiftung in den Vermögensstock	-10.000
= zu versteuerndes Einkommen	116.500
Einkommensteuer (Grundtabelle)	37.794
Solidaritätszuschlag	2.075
= steuerliche Gesamtbelastung	39.869

Steuerlast ohne Zuwendung	57.596
----------------------------------	---------------

Geringere Steuerlast um	17.727
Über acht Jahre um	141.816

STEUERLICHE GELTENDMACHUNG VON HÖHEREN ZUWENDUNGEN

Wer durch weitere Zustiftungen mehr als eine Million Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums in ein Stiftungsvermögen einbringen möchte, kann den die Millionengrenze übersteigenden Betrag innerhalb der zweiten Zehnjahresfrist als Zustiftung steuerlich geltend machen.

Zweite Zehnjahresfrist

Anna Brem hat 2024 ihre Stiftung mit einem Anfangsvermögen von 300.000 Euro gegründet. Damit läuft ihre erste Zehnjahresfrist bis 2033 (vgl. Beispiel, S. 10). 2026 bringt Anna Brem einen Betrag in Höhe von 850.000 Euro in das Stiftungsvermögen ein (vgl. Beispiel S. 11). Damit beginnt für die steuerliche Geltendmachung der Zustiftung ein zweiter zehnjähriger Abzugszeitraum, der in 2035 endet.

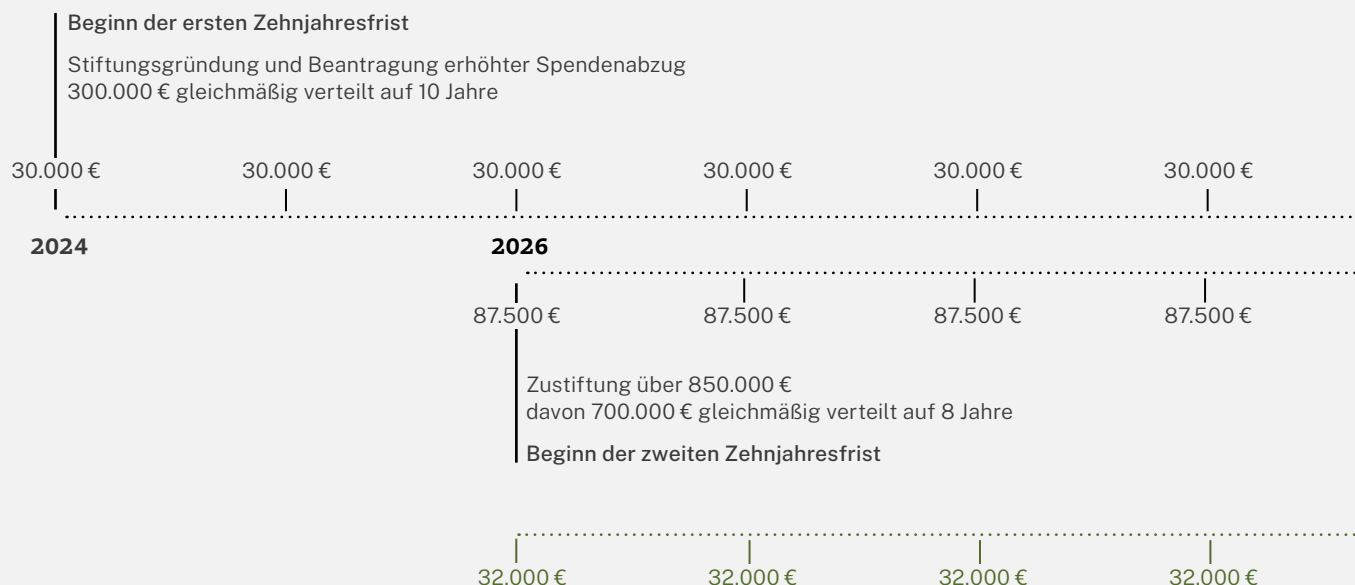
Da Anna Brem mit ihrer weiteren Zustiftung die Millionengrenze innerhalb der ersten Zehnjahresfrist um 150.000 Euro überschreitet, kann sie diesen Betrag gemäß § 10b Abs. 1a EStG erst nach 2033, aber auch nur

bis 2035, innerhalb der zweiten Zehnjahresfrist, steuerlich geltend machen. Sie beschließt, jeweils 75.000 Euro in 2034 und 2035 in Ansatz zu bringen (Alternative A).

Alternative: Spende statt Zustiftung

Wenn Anna Brem den Gesamtbetrag von 850.000 Euro über einen kürzeren Zeitraum steuerlich geltend machen möchte, kann sie den die Millionengrenze übersteigenden Betrag von 150.000 Euro auch bereits 2026 als Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG geltend machen (Alternative B).

Zeitstrahl Anna Brem Stiftung



Anna Brem trifft diese Entscheidung mit der entsprechenden Angabe in ihrer Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2026: Sie macht insgesamt 700.000 Euro als Vermögensstockspende gemäß § 10b Abs. 1a EStG geltend, davon anteilig im ersten Jahr 87.500 Euro. Die Spende muss sie mit dem höchstmöglichen Abzugsbetrag (bis 20 Prozent der Einkünfte) geltend machen, das entspricht einem Betrag von 32.000 Euro. Diese Regelung gilt auch für den verbleibenden Spendenbetrag in Höhe von 118.000 Euro, der auf die kommenden Jahre vorgetragen wird.

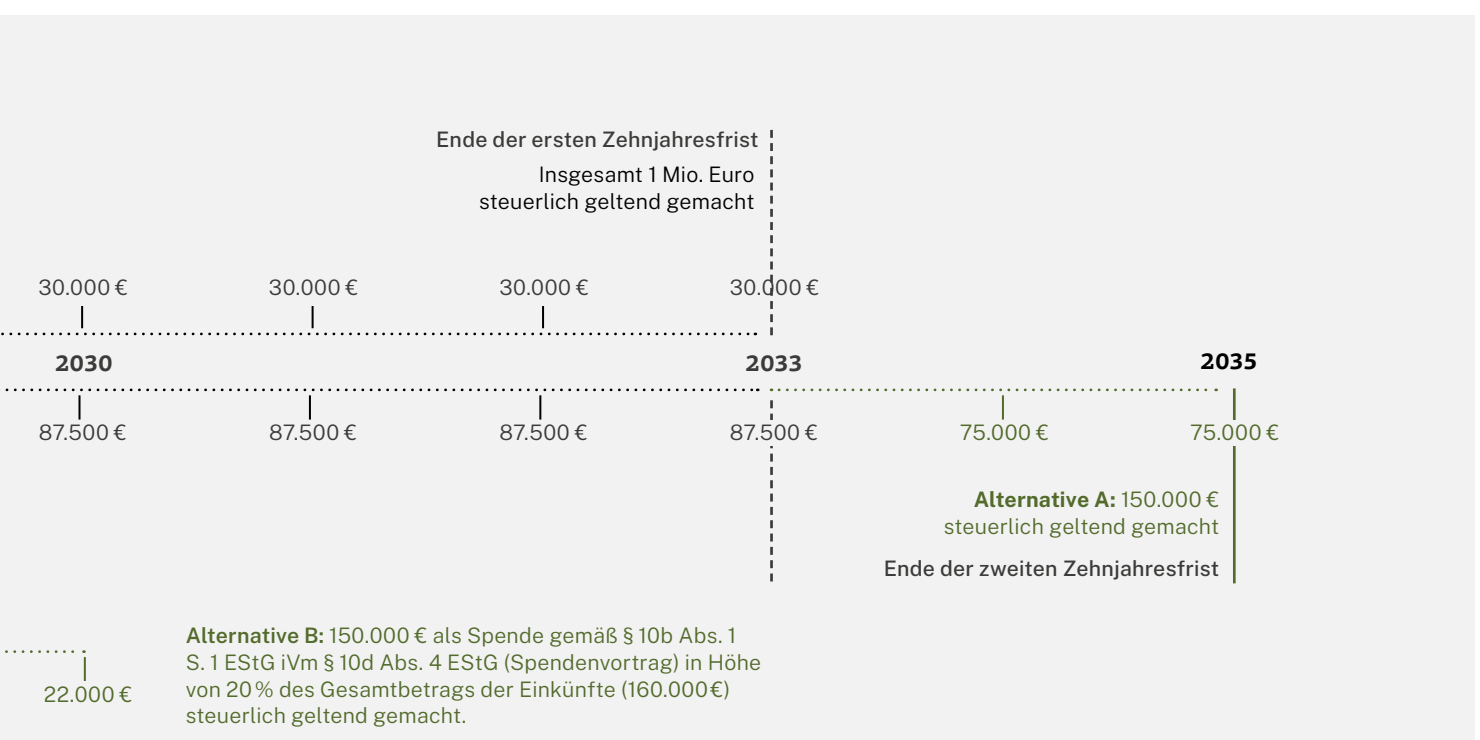
Nachgefragt

Kein erhöhter Spendenabzug für Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften steht der besondere Spendenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung nicht zu. Sie können hierfür lediglich den normalen Spendenabzug geltend machen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Individuelle Beurteilung

Welche Variante für Anna Brem steuerlich effektiver ist – Zustiftung oder Spende – hängt davon ab, mit welchen Einkünften sie ab dem Jahr 2028, dem Beginn ihres Ruhestands, rechnen kann.



DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG

Nicht jede Stiftung ist auf Vermögenserhalt angelegt. Wer mit seinem Vermögen in kurzer Zeit möglichst viel Wirkung entfalten möchte, kann mit einer Verbrauchsstiftung das Stiftungskapital schrittweise für den Stiftungszweck einsetzen.

Merkmale einer Verbrauchsstiftung

Bei einer Verbrauchsstiftung werden nicht nur mögliche Spenden und Erträge des Vermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, sondern auch das Vermögen selbst. Eine Verbrauchsstiftung muss für mindestens zehn Jahre bestehen, wobei die Verwirklichung des Stiftungszwecks über die gesamte Laufzeit gesichert sein muss.

Gründung der Rosa Meyer Stiftung als Verbrauchsstiftung

Rosa Meyer gründet im Jahr 2026 mit 300.000 Euro die Rosa Meyer Stiftung. Sie legt fest, dass das Stiftungsvermögen innerhalb von 20 Jahren gleichmäßig verbraucht werden soll. Für die Zuwendung in das Verbrauchsvermögen erhält von ihrer Stiftung eine Spendenquittung über 300.000 Euro.

Im Veranlagungszeitraum 2026 erzielt Rosa Meyer Einkünfte in Höhe von 250.000 Euro. Sie kann davon 20 Prozent, also 50.000 Euro, steuerlich als Spende geltend machen und ihre Steuerlast dadurch um 22.155 Euro mindern. Der übersteigende Betrag in Höhe von 250.000 Euro wird unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen und kann dort jeweils im Rahmen der Höchstbeträge (erneut 20 Prozent des jeweiligen Einkommens) abgezogen werden. Unter der Annahme, dass ihre Einkommensverhältnisse unverändert bleiben, wird sich die Steuerersparnis von Rosa Meyer bis 2031 auf insgesamt 132.930 Euro belaufen.

Sonderfall Hybridstiftung

Sogenannte Hybridstiftungen kombinieren zwei Vermögensarten: ein nicht zu verbrauchendes Grund-

stockvermögen und ein zusätzliches, planmäßig zu verbrauchendes Vermögen. Steuerlich werden diese beiden Vermögensteile unterschiedlich behandelt: Zuwendungen in das Grundstockvermögen können den erhöhten Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG auslösen. Zuwendungen in den verbrauchbaren Vermögensteil gelten dagegen als normale Spenden und unterliegen dem Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG.

VZ 2026	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	250.000
Vorsorgepauschale	-1.900
außergewöhnliche Belastungen	-1.300
anteilige Spende	-50.000
= zu versteuerndes Einkommen	196.800
Einkommensteuer (Grundtabelle)	71.520
Solidaritätszuschlag	3.933
= steuerliche Gesamtbelastung	75.453

Steuerlast ohne Spende	97.608
-------------------------------	---------------

Über sechs Jahre bei unveränderten Einkommensverhältnissen	132.930
---	----------------

ÜBER UNS

Haus des Stiftens ist ein gemeinnütziges Sozialunternehmen mit dem Ziel, Engagement zu erleichtern und zur Förderung des Gemeinwohls beizutragen – seit mehr als 30 Jahren. Dafür verbinden wir digitale Lösungen und effiziente Prozesse mit einem starken Netzwerk und individueller Begleitung. So unterstützen wir Stiftungen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen dabei, ihr Engagement wirkungsvoll zu gestalten.

Orientierungsgespräche – so gelingt der Anfang

Wer mit seinem Vermögen etwas Gutes tun will, bekommt im Haus des Stiftens Starthilfe und Orientierung. In einem kostenfreien und persönlichen Orientierungsgespräch beraten wir Sie zu Ihrem Engagement. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an unser Stiftungsteam:
Telefon: +49 (0)89 744 200-354
E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org

Fachwissen für die gemeinnützige Welt

Grundwissenreihe

Kostenfreie Fachbroschüren rund um Stiftungen und gemeinnütziges Engagement: Grundwissen Stiften | Grundwissen Steuern | Grundwissen Testament
www.hausdesstiftens.org/grundwissen

Webinare und Online-Seminare

Fortbildungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Stiftungen, Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen zugeschnitten sind
www.hausdesstiftens.org/wissen

Newsletter

Stiftungs-News – der vierteljährliche Newsletter mit praxisnahen Informationen zum Stiften und Fördern
www.hausdesstiftens.org/newsletter

Dank

Haus des Stiftens dankt der Stiftung Stifter für Stifter für die Förderung der Grundwissenreihe, wodurch auch diese Fachbroschüre realisiert werden konnte.

Rechtshinweis

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot.

Haus des Stiftens gGmbH
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon +49 (0)89 744 200-354
Telefax +49 (0)89 744 200-300
stiftungen@hausdesstiftens.org
www.hausdesstiftens.org